

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 25.03.2014
AZ: LSG-NRW-2014-008-EA

B e s c h l u s s

in dem verfahren



gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband NRW vertreten durch den Vorstand
Bevollmächtigter des Vorstands



Durch den Vorstand für die Moderation beauftragte Personen

Administratoren der Mailingliste NRW



Moderatoren der Mailingliste NRW

Mod 1

Mod 2

Mod 3

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW unter Mitwirkung der RichterInnen Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Sandra Pauen aufgrund der Sitzungen vom 24. März 2014 beschlossen

1. der Anrufung nach §§ 8 I, V i.V.m. 6 III BSchGO zuzustimmen.
2. Das Verfahren wird das AZ: **LSG-NRW-2014-008-1** tragen und ist möglichst bei allen Schreiben mit anzugeben.
3. Nach § 10 I S.1 BSchGO wird der Richter Melano Gärtner als Berichterstatter bestimmt. Die weiteren Richter in diesem Verfahren werden sein, Richterin Isabelle Sandow und Richterin Sandra Pauen.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

[Schiedsgerichtswiki](#)

Besetzung des **Landesschiedsgerichts NRW**

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztyüs

2. Ersatzrichter

martin.kesztyues@piratenpartei-nrw.de



PIRATEN
PARTEI

4. Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit sich bis zum **13.04.2014** schriftlich zu äußern.

Das Gericht bittet im Vorfeld den Vertreter der Beklagten die Namen und eine gültige Mailadresse der 3 auf der Mailingliste NRW eingesetzten Moderatoren zukommen zu lassen.

Sofern es der Beklagten möglich ist, hätte das Gericht im Vorfeld zusätzlich beantwortet bekommen, welcher Admin bzw. Moderator die Moderation durchgeführt hat und ggf. eine Stellungnahme dazu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss gibt es nach BSchGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 9 II S.1 BSchGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 III S.1 BSchGO wird vom Vorstand ein Vertreter benannt.

Nach § 5 II BSchGO, haben die Verfahrensbeteiligten das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Melano Gärtner (BE)

Isabelle Sandow

Sandra Pauen



**PIRATEN
PARTEI**